

**Gebührensatzung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz
vom 19. Juli 2021**

Die Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz hat aufgrund der §§ 38 Abs. 1 Satz 2 und 42 Ziff. 3 sowie 48 Abs. 2 Satz 2 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 718), die nachstehende Satzung samt Gebührenverzeichnis erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Medienanstalt Rheinland-Pfalz erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen nach dem Landesmediengesetz Rheinland-Pfalz (LMG). Für Amtshandlungen, die im Hinblick auf bundesweit ausgerichtete Angebote aufgrund der Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrags bzw. des Medienstaatsvertrags vorgenommen werden, findet die Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die Erhebung von Gebühren und deren Höhe richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(3) Die Direktion setzt die Höhe der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis fest. Über einen Widerspruch entscheidet die Versammlung.

(4) Die Medienanstalt Rheinland-Pfalz erhebt zusätzlich Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig werden und nicht bereits in der Gebühr enthalten sind.

§ 2

Ermäßigung und Befreiung

(1) Träger- und/oder Fördervereine von Offenen Kanälen in Rheinland-Pfalz sind von Gebühren und Auslagen befreit.

(2) Gebühren und Auslagen können ermäßigt werden aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses.

§ 3

Gebühren

(1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

(2) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für die Kostenschuldner*innen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(3) Bei Amtshandlungen, die die Zulassung, die Zuweisung, deren Verlängerung oder Änderung sowie die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen betreffen, berücksichtigt die Medienanstalt Rheinland-Pfalz zur Bestimmung der Bedeutung und des wirtschaftlichen Wertes der Amtshandlung das Verbreitungsgebiet, den Umfang etwaiger Änderungen und realisierte oder zu erwartende Umsätze.

§ 4 Auslagen

Die Erhebung von Auslagen richtet sich nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zum Auslagenersatz entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

(3) Die Gebühr und der Auslagenersatz werden mit Bekanntgabe der Festsetzung an die zahlungspflichtige Person fällig.

(4) Die zahlungspflichtige Person soll möglichst vor der Amtshandlung auf die Kostentragungspflicht hingewiesen werden.

§ 6 Zahlungspflichtige Person

(1) Zahlungspflichtig ist

1. im Zulassungs-, im vereinfachten Zulassungs- sowie im Zuweisungsverfahren der/die Antragsteller*in oder die/der Inhaber*in der Zulassung,
2. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird bzw. der/die Adressat*in der Amtshandlung,
3. wer für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu geben.

(2) Sie tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) vom 18. April 2005 (StAnz. S. 1204) außer Kraft.

Gebührenverzeichnis der Medienanstalt Rheinland-Pfalz

vom 19. Juli 2021

I. Veranstaltung von Rundfunk

1. Zulassung (§ 24 Abs. 1 LMG)

- 1.1. Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung von nicht-bundesweitem Rundfunk
50 EUR - 3.000 EUR
- 1.2. Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung eines Regionalfensterprogramms innerhalb eines bundesweit verbreiteten Fernseh-Vollprogramms oder deren Verlängerung (§ 22 Abs. 3 LMG)
300 EUR - 3.000 EUR
- 1.3. Erteilung einer Zulassung für unabhängige Drittveranstalter*innen nach § 65 Abs. 4 MStV bei bundesweiten Fernsehveranstaltern
300 EUR – 3.000 EUR
- 1.4. Erteilung einer Zulassung im vereinfachten Verfahren (§ 26 Abs. 1 LMG)
25 EUR - 300 EUR
- 1.5. Erteilung einer Versuchszulassung (§ 52 Abs. 3 LMG) nach Maßgabe des Versuchsbeschlusses
50 EUR – 2.000 EUR
- 1.6. Ablehnung eines Zulassungsantrags
25% der Stattgabegebühr

2. Änderungen bei Programmen und Veranstalter*innen

- 2.1. Entscheidung über die Unbedenklichkeit von geplanten Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse (§ 24 Abs. 3 Satz 2 LMG)
50 EUR - 3.000 EUR
- 2.2. Genehmigung oder Untersagung der Änderung von Programmschema und Programmdauer (§ 22 Abs. 4 LMG)
50 EUR - 3.000 EUR
3. Entscheidung über die Veranstaltung von Rundfunk (§ 24 Abs. 4 LMG)
25 EUR - 1.000 EUR
4. Untersagung der Verbreitung von Rundfunk (§ 24 Abs. 6 LMG)
25 EUR - 3.000 EUR

II. Zuweisung von Übertragungskapazitäten (§ 29 ff LMG)

1. Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Rundfunkveranstalter*innen, Anbieter*innen von vergleichbaren Telemedien oder Plattformanbieter*innen oder deren Verlängerung
100 EUR - 10.000 EUR
2. Zuweisung von Übertragungskapazitäten für ein ganztägiges landesweites Hörfunkprogramm auf einer UKW-Hörfunkkette (§ 29 Abs. 3 LMG) oder deren Verlängerung
1.000 EUR - 7.500 EUR
3. Ablehnung eines Zuweisungsantrags
25% der Stattgabegebühr
4. Zuweisung von Übertragungskapazitäten an zugelassene Veranstalter*innen zur Erfüllung eines bestehenden Versorgungsbedarfs (§ 30 Abs. 3 LMG) oder deren Verlängerung
50 EUR - 2.000 EUR
5. Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten an Rundfunkveranstalter*innen, denen die Zulassung im vereinfachten Verfahren erteilt wurde (§§ 30a Abs. 4, 26 Abs. 1 LMG)
25 EUR - 300 EUR

III. Nicht-bundesweite Plattformen

1. Entgegennahme von Anzeigen
Keine Gebühr
2. Bestätigung der Unbedenklichkeit nach § 1 Abs. 2 LMG i.V.m. § 87 MStV
50 EUR – 5.000 EUR

IV. Jugendschutz bei nicht-länderübergreifenden Angeboten

1. Entscheidung über eine Einzelfall-Ausnahme von der Zeitgrenze 22.00/23.00 Uhr (§ 1 Abs. 2 LMG i.V.m. § 9 Abs. 1 JMStV)
100 EUR - 2.000 EUR
2. Untersagung der Sendung oder Beschränkung der Sendezeit (§ 1 Abs. 2 LMG i.V.m. § 8 JMStV)
100 EUR - 2.000 EUR

V. Aufsichtsmaßnahmen bei nicht-bundesweiten Angeboten, Plattformen, Medienintermediär*innen und Video-Sharing-Diensten

1. Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 1 Abs. 2 LMG, 109 MStV (ggf. i.V.m. JMStV)
50 EUR – 2.000 EUR
2. Beanstandung nach § 27 Abs. 1 LMG
50 EUR – 2.000 EUR
3. Beanstandung bei weiterem Rechtsverstoß mit der Anordnung des Ruhens der Zulassung für einzelne Sendungen oder Programmbeiträge oder Anordnung des Ruhens der Zulassung (§ 27 Abs. 2 LMG)
200 EUR - 3.000 EUR
4. Feststellung von Verstößen gegen die Ausgewogenheit (§ 22 Abs. 2 Satz 2 LMG)
300 EUR - 2.000 EUR
5. Erlass von Programmrichtlinien (§ 22 Abs. 2 Satz 3 LMG)
300 EUR - 3.000 EUR
6. Einschränkung der Zulassung (§ 22 Abs. 2 Satz 3 LMG)
500 EUR – 3.000 EUR
7. Androhung des Widerrufs der Zulassung oder Erteilung von Auflagen (§ 27 Abs. 6 Satz 2 LMG)
50 EUR - 3.000 EUR
8. Rücknahme, Widerruf oder Entzug der Zulassung (§§ 27 Abs. 4 bis 6, 22 Abs. 2 LMG)
50 EUR - 3.000 EUR
9. Rücknahme, Widerruf oder Entzug der Zuweisung (§ 30a Abs. 5 LMG)
50 EUR - 7.500 EUR

VI. Frequenztechnische Prüfungen

1. Frequenzanalyse bei negativer Vorbewertung der Medienanstalt RLP je Prüfungsvorgang
300 EUR - 1.000 EUR
2. Versorgungsprognose (Nutzfeldstärkenrechnung und Interferenzrechnung) bei negativem Ergebnis der Sichtprüfung je Prüfungsvorgang
750 EUR - 3.000 EUR

Gebühren werden nach 1. und 2. nur erhoben, wenn frequenztechnische Prüfungen auf ausdrücklichen Antrag Dritter vorgenommen werden. Bei positivem Ergebnis der Frequenzanalyse werden keine Gebühren nach 1. oder 2. erhoben.

VII. Allgemeine Gebühren

1. Wird gegen eine Amtshandlung Widerspruch eingelegt, wird unbeschadet der für die Amtshandlung geschuldeten Kosten eine Widerspruchsgebühr von 5 EUR bis 510 EUR erhoben; richtet sich der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, beträgt die Widerspruchsgebühr 2,50 EUR bis 50 EUR.
2. Wird eine zunächst abgelehnte Amtshandlung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

Ludwigshafen am Rhein, den 19. Juli 2021

Albrecht Bähr
Vorsitzender der Versammlung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz